

Satzung

des Aero-Club Frankenwald e.V. Kronach

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Aero-Club Frankenwald e.V.
Sitz des Vereins ist Kronach. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Coburg unter **VR 10131** eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Luftsports.
- Eine besondere Aufgabe ist die Ausbildung, Betreuung und Förderung des Nachwuchses im Rahmen einer Jugendarbeit.
- Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung eines geregelten und regelmäßigen Trainingsbetriebes, die Aus- und Weiterbildung in den für den Luftsport notwendigen Grundlagen, Lizenz- und Sicherheitsvorschriften.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Parteipolitische Betätigung und kommerzielle Werbung innerhalb des Vereins sind nicht gestattet.
- Der Verein wendet sich gegen Doping, Drogen, Gewalt und fremdenfeindliche Bestrebungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
- Sondervermögen für einzelne Gruppen von Mitgliedern darf innerhalb des Vereins nicht gebildet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) außerordentlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern.

Satzung

des Aero-Club Frankenwald e.V. Kronach

- Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
- Außerordentliche Mitglieder sind passive und fördernde Mitglieder des Vereins sowie Gastmitglieder, die unter bestimmten Voraussetzungen befristet aufgenommen werden können.
- Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von Beiträgen, außer gegebenenfalls anfallenden Beitragsanteilen für die Luftsport-Verbände, befreit.
- Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z.B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

Aktives oder passives Mitglied können Einzelpersonen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können dem Verein angehören, ohne die Rechte eines Mitgliedes zu erhalten. Die Vorstandschaft kann hierzu Ausnahmen gestatten.

Passives Mitglied können Einzelpersonen werden, die sich aktiv an der Gestaltung des Vereinsgeschehens beteiligen, ohne selbst fliegerisch tätig zu sein.

Förderndes Mitglied können Einzelpersonen oder juristische Personen werden, die den Luftsportgedanken fördern wollen.

Gastmitglied können Einzelpersonen werden, die einem anderen Fédération Aéronautique Internationale (FAI) angeschlossenen Verein angehören und nur vorübergehend an den Einrichtungen des Vereins Luftsport ausüben. Eine Gastmitgliedschaft gilt nur für das laufende Geschäftsjahr.

§ 5 Mitgliederrechte

Die Mitgliedschaft berechtigt aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung der hierin bestehenden Rechte. Fördernde Mitglieder und Gastmitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt, sie haben kein Stimmrecht.

§ 6 Mitgliederaufnahme

- Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand beantragt. Aufnahmegesuch von Minderjährigen oder beschränkt Geschäftsfähigen sind von dem/den gesetzlichen Vertreter (n) zu stellen.
- Voraussetzung für die Aufnahme als aktives Mitglied ist die Zahlung einer Aufnahmegebühr, deren Höhe sich nach den jeweils gültigen in der Beitragsordnung festgelegten Sätzen richtet.

Satzung

des Aero-Club Frankenwald e.V. Kronach

- Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt die Vorstandschaft die Aufnahme des Antragstellers ab, so steht ihm die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) Ausschluss aus dem Verein
 - c) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen
- Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
 - Ein Mitglied kann, wenn es in grober Weise den Interessen des Vereins und seines Zwecks zuwiderhandelt oder wenn es nach Ablauf des Geschäftsjahres mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug ist, durch Beschlussfassung der Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschlussantrag samt Begründung ist dem betreffenden Mitglied mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Erklärung des Mitglieds zu entscheiden. Der Ausschluss wird sofort wirksam und ist dem Mitglied schriftlich inklusive Begründung mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschlusses zu. Im Falle der Mitgliedschaftsbeendigung hat das ausscheidende Mitglied keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Geleistete Geld- und Sacheinlagen verfallen zu Gunsten des Vereins.
 - Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden, ebenso das nachzuweisende Erlöschen der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, in der die Höhe der zu zahlenden Beiträge und Gebühren geregelt wird. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Hat ein Mitglied seine Beitragszahlung bis 30. Juni des Jahres nicht vorgenommen, erlischt sein Stimmrecht bis zur Begleichung des Beitragsrückstandes. Die Mitglieder sollten zur Entlastung des Vereins vom Lastschriftinzugsverfahren Gebrauch machen.

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen zu erbringen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

Satzung

des Aero-Club Frankenwald e.V. Kronach

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Vorstand
- b) Vorstandschaft
- c) Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende, wobei jedem von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird, von der aber der zweite Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

§ 11 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand gemäß § 10, dem Kassier und dem Schriftführer. Sie wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Von der Mitgliederversammlung können zusätzlich Beiräte gewählt werden. Sie erhalten ein von der Vorstandschaft zu erstellendes, konkret beschriebenes Aufgabengebiet und sollen dazu bzw. zu Fachfragen von der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung gehört werden.

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandschaftssitzungen, die vom Vorstand per Email, Fax oder Post schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung berufen werden müssen. Die Einladungsfrist sollte eine Woche nicht unterschreiten. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Vorstandschaftssitzungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens zwei Mitglieder der Vorstandschaft die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangen.

Der Vorstandschaft obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Die Vereinigung von zwei Ämtern der Vorstandschaft in einer Person ist unzulässig. Nur auf Antrag und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann das Amt des Schriftführers auf ein anderes Vorstandschaftsmitglied übertragen werden. In diesem Fall hat das betreffende Vorstandschaftsmitglied nur eine Stimme.

Satzung

des Aero-Club Frankenwald e.V. Kronach

§ 12 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Ihr obliegt vor allem die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung der Vorstandschaftsmitglieder, des Kassenprüfungsberichts sowie die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per Email, Fax oder Post schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen zwei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 13 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandschaftssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer der Versammlung zu unterschreiben.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich, in der Regel vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, stichprobenartig die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

Satzung

des Aero-Club Frankenwald e.V. Kronach

§ 15 Auflösung und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer gesondert dazu einzuberufenden Mitgliederversammlung (vgl. § 12) mit Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der erste und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben den Auflösungsbeschluss unverzüglich dem Luftsport-Verband Bayern e.V. mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an den Luftsportverband Bayern e. V. oder seinem Rechtsnachfolger zum Zwecke der Förderung des Luftsportes in Bayern. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

§ 16 Schlussbestimmungen

Soweit durch diese Satzung Tatbestände nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.03.2011 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das unter § 1 genannte Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen mit allen Nachträgen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Kronach, den 24.04.2011

Ralf Wietasch
1. Vorsitzender

Markus Holzmann
2. Vorsitzender

Gerhard Steidl
Schriftführer